IMT Nuremberg Archives

H – 2066

International Court of Justice

Ri_Exhibit Nr. 36

A b s c h r i f t

aus Dokumente der deutschen Politik Band 3

Seite 109 / 111

18. Deutsches Memorandum an die Locarnomächte vom 25. Mai 1935 über die Unvereinbarkeit des Sowjetpaktes mit dem Locarnovertrag

Die Deutsche Regierung hat von dem am 2. Mai d.J. unterzeichneten Vertrag zwischen Frankreich und der Union der Sozialistischen Sowjet_Republiken Kenntnis erhalten. Wie sich aus Ziffer 4 des Zeichnungsprotokolles zu diesem Vertrag ergibt, sollen sich die in ihm vereinbarten Verpflichtungen der beiden Vertragspartner, insbesondere die Verpflichtung zur gegenseitigen Beistandsleistung, ausschliesslich auf den Fall beziehen, dass einer von ihnen in einen kriegerischen Konflikt mit Deutschland gerät. Dadurch wird die Deutsche Regierung gezwungen, sich mit der Frage zu befassen, ob der neue Vertrag mit den Verpflichtungen im Einklang steht, die der eine oder der andere der beiden Vertragspartner in früheren Verträgen gegenüber Deutschland übernommen hat. In erster Linie kommt hierbei der in Locarno am 16. Oktober ö 1925 vereinbarte Vertrag zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Grossbritannien und Italien, der sog. Rheinpakt von Locarno, in Betracht.

Der Rheinpakt von Locarno verpflichtet Deutschland und Frankreich, in keinem Falle zu einem Angriff oder zu einem Einfall oder zum Kriege gegeneinander zu schreiten. Die Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind in Artikel 2 Abs. 2 des Paktes erschöpfend aufgeführt. Abgesehen von dem Fall der Selbstverteidigung, der hier ausser Betracht bleiben kann, gehen diese Ausnahmen dahin, dass der von Deutschland und Frankreich vereinbarte Verzicht auf Angriff, Einfall und Krieg keine Anwendung finden soll, wenn es sich handelt

a) um eine Aktion auf Grund des Artikels 16 der Völkerbundssatzung ;

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Ri Exhibit 36
March 21 Filed 1946

H2066 -0002

H2066 - 0003

b) um eine Aktion, die auf Grund einer Entscheidung der Versammlung oder des Rates des Völkerbundes oder auf Grund des Artikels 15 Abs. 7 der Völkerbundssatzung erfolgt, vorausgesetzt, dass sich die Aktion in diesem Falle gegen einen Staat richtet, der zuerst zum Angriff geschritten ist.

Auf den ersten Blick scheint sich der neue französisch-sowjetische Vertrag in den Bestimmungen, die die gegenseitige Verpflichtung der beiden Partner zum Beistand gegen Deutschland betreffen, den vorstehend unter a) und b) aufgeführten Ausnahmen anzupassen. Er sieht die Beistandspflicht in seinem Artikel 2 für den Fall des Artikels 15 Abs. 7 der Völkerbundsatzung und in seinem Artikel 3 für den Fall des Artikels 16 der Völkerbundsatzung vor. Diesen beiden Fällen werden noch die im Rheinpakt von Locarno nicht erwähnten Fälle des Artikels 17 Abs. 1 und 3 der Völkerbundsatzung hinzugefügt, der seinerseits unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung des Artikels 16 gegen einen nicht dem Völkerbund angehörenden Staat vorschreibt.

Diese auf die Artikel 16 und 17 der Völkerbundsatzung bezugnehmenden Bestimmungen des neuen Vertrages sind es, die jetzt die besondere Aufmerksamkeit der am Rheinpakt von Locarno beteiligten Mächte erfordern. Es stellt sich für alle diese Mächte die ernste Frage, ob die vertraglichen Verpflichtungen, die Frankreich jetzt der USSR. gegenüber eingegangen ist, die durch den Rheinpakt von Locarno festgelegten Grenzen innehalten. Von entscheidender Bedeutung für die Beantwortung dieser Frage sind nach Ansicht der Deutschen Regierung die ergänzenden Abmachungen die die beiden Vertragspartner in Ziffer 1 des Zeichnungsprotokolls getroffen haben. In dieser Ziffer heisst es :
Il est entendu que l'effet de l'article 3 est d'obliger chaque Partie Contractante à prêter immédiatement assistance à l'autre

H2066 - 0004

en se conformant immédiatement aux recommandations du Conseil de la Société des Nations, aussitôt qu'elles auront été énoncées en vertu de l'article 16 tu Pacte. Il est également entendu que les deux parties contractantes agiront de concert pour obtenir que le Conseil énonce ses recommandations avec toute la rapidité qu'exigeront les circonstantes et que, si néanmoins le Conseil, pour une raison quelconque, n'énonce aucune recommandation ou s'il n'arrive pas à un vote unanime, l'obligation d'assistance n'en recevra pas moins applisation.

Die Fassung dieser Bestimmung zeigt, dass sich die beiden Vertragspartner zwar vor einer Aktion, die sie auf den Artikel 16 der Völkerbundsatzung stützen wollen, zunächst an den Völkerbundrat wenden werden, dass sie aber entschlossen sind, die Vereinbarte Beistandspflicht auch dann zu erfüllen, wenn es aus irgendeinem Grunde nicht zu einer Empfehlung des Rates in diesem Sinne oder überhaupt zu keinem einstimmigen Ratsbeschluss kommt. Das kann nicht anders verstanden werden, als dass Frankreich die Freiheit für sich in Anspruch nimmt, im Falle eines Konfliktes zwischen Deutschland und der UdSSR. auch dann auf Grund des Artikels 16 der Völkerbundsatzung militärisch gegen Deutschland vorzugehen, wenn es sich dabei weder auf eine Empfehlung noch auf eine anderweitige Entscheidung des Völkerbundrates berufen kann. Offenbar soll dies nach dem Ausscheiden Deutschlands aus dem Völkerbund sogar für den Fall gelten, dass es nicht einmal zu der nach Artikel 17 Abs. 1 der Satzung vom Völkerbundrat zu beschliessenden Einladung an Deutschland gekommen ist. Nach Ansicht der Deutschen Regierung würde eine unter solchen Umständen eingeleitete militärische Aktion ausserhalb des Artikels 16 der Völkerbundssatzung stehen und infolgedessen eine flagrante Verletzung des Rheinpaktes von Locarno darstellen.

- 4 -

H2066 - 0005

Die grosse Tragweite dieses Punktes der französisch-sowjetischen Vereinbarungen liegt auf der Hand. Der Vertrag bestimmt allerdings, dass die Verpflichtung zum Beistand nur im Falle eines nicht provozierten Angriffs Deutschlands gelten soll. Dieser Fall wird niemals eintreten, da Deutschland nicht daran denkt, aggressiv gegen die UdSSR. vorzugehen. Damit ist die Frage aber nicht erledigt. Denn ausschlaggebend ist die Tatsache, dass Frankreich nach den in Rede stehenden Bestimmungen des Zeichnungsprotokolls die Befugnisse für sich beansprucht, im Falle eines deutsch-sojetischen Konfliktes einseitig nach freiem Ermessen zu entscheiden, wer der Angreifer ist, und auf Grund dieser Entscheidung militärisch gegen Deutschland vorzugehen.

Die vorstehend dargelegten Bedenken werden auch nicht durch die allgemeine Klausel der Ziffer 2 des französisch-sowjetischen Zeichnungsprotokolls behoben, die feststellt, dass der Vertrag keinem der früher von Frankreich oder der UdSSR. mit dritten Staaten abgeschlossenen Verträge widerspreche, und dass er nicht zur Anwendung gelangen solle, wenn sich einer der beiden Partner dadurch auf Grund der von ihm früher übergenommenen Vertragspflichten internationalen Sanktionen aussetzen würde. Diese allgemeine Klausel ändert nichts daran, dass ihr die Bestimmung der Ziffer 1 des Protokolls gegenübersteht, die, wie vorstehend dargelegt, für einen konkreten Fall, nämlich für die Anwendung des Rheinpaktes von Locarno, das Gegenteil besagt.

Der Rheinpakt von Locarno ist für die Beziehungen zwischen den westeuropäischen Mächten von so fundamentaler Bedeutung, dass es vermieden werden muss, über die Auslegung seiner Bestimmungen auch nur den geringsten Zweifel oder die mindeste Unsicherheit aufkommen zu lassen. Aus diesem Grunde hat die Deutsche Regierung es für unerlässlich gehalten, die vorstehenden Erwägungen den übrigen Signatarmächten mitzuteilen. Sie hofft, mit allen Signatarmächten darüber einig zu sein, dass die

H2066 - 0006

Bestimmungen des Rheinpaktes von Locarno von keinem seiner Partner durch einen Vertrag mit einem dritten Staate rechtswirksam geändert oder interpretiert werden können.

Die Richtigkeit der Abschrift bestätigt :

Dr. Martin Horn
Rechtsanwalt

Filed March 27, 1946
K Briefing
Levy

H-2066

Ri-Exhibit Nr. 36

Dokumentenbuch Seite 64 -67

Dokumente Joachim von R i b b e n t r o p

36

H2066 - 0007